

Familie
Kazim und Celestina Görgülü
Lerchenweg 2

04509 Krostitz

PETITIONSAUSSCHUSS

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON Frau Bertram

TEL (0391) 560-

MAGDEBURG

1206

10. Okt. 2001

**Bescheid zu Ihrer Petition Nr. 3-A/367
JA Lutherstadt Wittenberg / JA Leipzig**

Sehr geehrte Familie Görgülü,

der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat Ihre Petition in der 70. Sitzung am 26. September 2001 behandelt. Im Ergebnis der Beratung wird Ihnen aufgrund der Beschlusslage dieser Bescheid übermittelt.

Außerdem wird die Petition mit einer Beschlussempfehlung an den Landtag zur Beratung im Plenum überwiesen. Sollte sich daraus ein neuer Sachstand ergeben, erhalten Sie einen Nachtrag zu dem vorliegenden Bescheid. Ansonsten wird die Petition mit diesem Bescheid für erledigt erklärt.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung in Ihrer Petitionssache berichten lassen.

Sie beschwerten sich über die Arbeitsweise des Jugendamtes Lutherstadt Wittenberg und gleichermaßen über das Jugendamt Leipzig. Sie bezichtigten diese der unterlassenen Diensthandlung, Vorteilsgewährung, Rechtsbeugung, Amtspflichtverletzung, Falschaussage und des Verstoßes gegen Artikel 3 des Grundgesetzes.

Sie, Herr Görgülü, möchten das am 25. August 1999 geborene und durch die deutsche Kindesmutter zur Adoption freigegebene Kind in Ihrer jetzigen Familie betreuen und erziehen. Sie beantragten die Personensorge für das Kind. Das Kind wurde kurz nach seiner Geburt in Adoptionspflege vermittelt, da die Kindesmutter unmittelbar nach der Entbindung die Freigabe zur Adoption erklärte.

In ergänzenden Schreiben bzw. Dienstaufsichtsbeschwerden beklagten Sie sich über ausländerfeindliche Haltungen der Ämter und meinten, dass Ihnen Ihr Kind vorenthalten werde. Sie forderten eine Rückführung des Kindes in Ihre neue Familie.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach Ihren Angaben lebten Sie, Herr Görgülü, mit der Kindesmutter – Frau F – von 1997 bis März 1999 in eheähnlicher Gemeinschaft. Nach Trennung der beiden Partner und Auflösung der Haushaltsgemeinschaft erfuhren Sie im Mai 1999 von Ihrer ehemaligen Lebenspartnerin, dass sie von Ihnen schwanger sei und nicht wisse, ob sie das zu erwartende Kind behalten werde. Daraufhin äußerten Sie sich dahingehend, dass Sie sich um das Kind kümmern wollen. Sie hielten telefonischen Kontakt zur Kindesmutter und erkundigten sich nach dem Verlauf der Schwangerschaft.

Am 25. August 1999 hat Frau F ein Kind namens Christofer geboren und gab nach der Geburt eine Erklärung zur beabsichtigten Freigabe des Kindes zur Adoption ab. Bereits am 29. August 1999 wurde das Kind im Zusammenwirken beider Jugendämter (Leipzig und Wittenberg/Lutherstadt) zu einer geeigneten Familie in Adoptionspflege vermittelt. Auf Grund des Aufenthaltes des Kindes im Landkreis Wittenberg war das dortige Jugendamt zuständig.

Nachdem Sie im Oktober 1999 von der Kindesmutter erfuhren, dass sie einen Sohn geboren hatte, begaben Sie sich im November 1999 selbst zum Jugendamt Leipzig. Da die Kindesmutter Sie als Vater für Christofer nicht angegeben hatte, erhielten Sie von dort keine Auskunft.

Die Kindesmutter hat Sie auf der Geburtsurkunde als Kindesvater nicht angegeben, da sie eine Adoption des Kindes beabsichtigte, damit – so ihre Erklärung aus dem Protokoll der Vaterschaftsfeststellung – es dem Kind besser gehe und es in geordneten Familienverhältnissen aufwachsen solle.

Zwischenzeitlich hatten Sie Ihre jetzige Ehefrau Celestina kennengelernt, die Ihnen anwaltliche Hilfe verschaffte. Nach mehreren Telefonaten konnten Sie die Kindesmutter bewegen, vor dem Jugendamt der Stadt Leipzig zu erklären, dass Sie der Vater von Christofer seien, worauf Ihnen eine Geburtsurkunde ausgehändigt wurde. Sie erfuhren auch, dass sich das Kind in Adoptionspflege im Landkreis Wittenberg befände.

Sodann beantragten Sie die Vaterschaftsfeststellung, da Sie das Kind in Ihre neue Familie aufnehmen und es selbst betreuen wollten.

Mit Teilurteil vom 20. Juni 2000 – rechtskräftig am 8. August 2000 – wurde Ihre Vaterschaft für das Kind Christofer festgestellt. Da durch das Urteil feststand, dass ein ausländischer Staatsbürger beteiligt war, musste gemäß § 11 des Adoptionsvermittlungsgesetzes die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes einbezogen werden, wobei diese die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle vor Ort fachlich zu unterstützen hat.

Die Zentrale Adoptionsstelle (ZA) stellte am 7. November 2000 fest, dass die Kindesmutter gegenüber dem zuständigen Jugendamt in Leipzig keinen Vater angegeben hatte und rechtmäßig eine Adoptionseinwilligung zugunsten der Eheleute B: erteilt worden war. Nach neuem Kindschaftsrecht besitzt die Mutter eines nicht ehelichen Kindes uneingeschränkt die elterliche Sorge (dies erfolgte mit Ablösung der gesetzlichen Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft). Dementsprechend verhielten sich beide Jugendämter korrekt, als sie die Adoptionsvermittlung vornahmen.

Eine wissentliche Amtspflichtverletzung wegen fehlender Beratung – wie Sie angeben – kann aus Sicht des Petitionsausschusses den Jugendämtern nicht angelastet werden.

Sie waren zum Zeitpunkt (November 1999) als Vater des Kindes wie o. a. nicht festgestellt; daher kam auch eine Ersetzung Ihrer Einwilligung zur Adoption zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht. Auch im Weiteren kann den Jugendämtern eine Pflichtverletzung nicht vorgeworfen werden, da in § 51 Abs. 2 SGB VIII darauf abgestellt wird, dass es einer Beratung nicht bedarf, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und ggf. durch eine Heraus-

nahme eine nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens zu erwarten sei. Von diesen Erwägungen war der Amtsvormund ausgegangen.

Auch eine diesbezügliche Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom Landrat in Lutherstadt/Wittenberg geprüft und abschlägig beantwortet. Der Landrat erklärte, dass das Wohl des Kindes sowie die ausdrückliche Willenserklärung der Kindesmutter, auf deren Grundlage das Kind erst in den Landkreis Wittenberg gekommen sei, alleiniger Bewertungsmaßstab für die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes gewesen sei.

Auch im Rahmen der Beratung und Begleitung des Falles durch das Landesjugendamt konnten keine ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aktivitäten des Jugendamtes Wittenberg wahrgenommen werden. Anhaltspunkte für ein bewusstes Vorenthalten des Kindes Ihnen gegenüber konnten nach dem bisherigen Verfahrensstand vonseiten der Zentralen Adoptionsstelle nicht festgestellt werden.

Vielmehr ist zu vermuten, dass Sie infolgedessen, dass Sie von der Kindesmutter als Vater ausgeschlossen wurden und das Kind eine andere Perspektive bekommen hatte, sich als Vater diskriminiert fühlten.

Die Zentrale Adoptionsstelle des Landes führte aus, dass es sich nicht – wie in Ihrer Petition vorgebracht – um eine Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern handelte, sondern dies für das Kind eine vollkommene Neuorientierung bedeuten würde, da Sie bisher keine Bezugsperson für das Kind darstellten. Das Gleiche gilt auch für Ihre Ehefrau.

Da das Kind Christofer seit über einem Jahr in der Pflegefamilie lebte, war zu beurteilen, ob dem Kind eine erneute Trennung und ein Aufbau neuer Beziehungen zuzumuten sei. Deshalb wurde vom Jugendamt Wittenberg vorgeschlagen, die pädagogische Psychologin der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in die Beurteilung der Situation einzubeziehen. Diese hat festgestellt, dass eine Störung der Eltern-Kind-Beziehungen, u. a. durch Herausnahme des Kindes, eine nachhaltige Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung darstellen würde, die u. U. eine Kindeswohlgefährdung nach sich ziehen könne.

Das Kind sei in seiner Adoptionsfamilie verwurzelt, da eine sichere Bindung vorliege. Es habe die Erfahrung gemacht, dass es sich auf seine Bezugspersonen verlassen könne, und dadurch innere Sicherheit und Geborgenheit erreicht. Da sich in der Familie bereits ein fünfjähriges Adoptivkind befinde, hätten sich hier auch entsprechende geschwisterliche Bindungen entwickelt, die es zu berücksichtigen gelte.

Zeitgleich mit der Vaterschaftsfeststellung hatten Sie (gemäß § 1672 Abs. 1 BGB) auch die elterliche Sorge für Ihr Kind beim Amtsgericht Wittenberg beantragt, welches Ihnen mit Urteil vom 9. März 2001 auch die Personensorge für das Kind übertrug.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die psychologische Stellungnahme der Zentralen Adoptionsstelle des LJA dem Gericht bereits bei der Entscheidungsfindung vorlag. Seine Entscheidung begründete das Amtsgericht Wittenberg damit, dass Sie sowohl erziehungswillig als auch erziehungsgerecht und emotional bindungsfähig seien. Des Weiteren führte das Amtsgericht in seinem Urteil aus, dass es die Erziehungseignung und –bereitschaft der derzeitigen Pflegeeltern und die persönlich gewachsenen Bindungen des Kindes an die Familie nicht verkenne, jedoch die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Erziehungsübernahme seitens der väterlichen Familie sehe. Allerdings bleibt im Urteil offen, ob dem Kind eine Trennung von seinen jetzigen Pflegeeltern zuzumuten sei oder nicht.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg auf Übertragung der elterlichen Sorge auf Sie reichte der Amtsvormund des Kindes Beschwerde beim OLG in Naumburg ein. Gleichzeitig beauftragte der Amtsvormund am 25. März 2001 seine prozessbevollmächtigte Anwältin, im Wege der einstweiligen Anordnung beim OLG Naumburg die Aufhebung des

Beschlusses des Amtsgerichtes Wittenberg zu beantragen, da die Gefahr der sofortigen Herausnahme des Kindes aus einem vertrauten Lebensumfeld durch Sie bestand.

In dem Eilverfahren (einstweilige Anordnung) entschied das OLG Naumburg am 27. April 2001, dass der Vollzug der Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg, Ihnen die elterliche Sorge zu übertragen, bis zur Entscheidung über das Hauptverfahren ausgesetzt wird. Dies bedeutete, dass das Kind in der Pflegefamilie verbleiben konnte.

Gleichzeitig wurde die bisherige Verfahrenspflegerin für das Kind Christofer wegen Kompetenzüberschreitung und der nicht gewährten Objektivität und Unbefangenheit gegenüber allen Verfahrensbeteiligten ihrer Aufgabe enthoben.

Eine neue Verfahrenspflegerin wurde für das Kind bestellt. Diese wurde beauftragt, dem OLG Naumburg einen Sachstandsbericht über die häuslichen Verhältnisse der Pflegeeltern und des Kindesvaters vorzulegen.

Nunmehr fand die Anhörung der Beteiligten im Hauptverfahren statt und das OLG Naumburg entschied am 20. Juni 2001 wie folgt:

Der Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 9. März 2001 wurde aufgehoben und Ihr Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind Christofer abgewiesen.

Das Umgangsrecht mit Ihrem Kind wurde aus Gründen des Kindeswohls bis zum 30. Juni 2002 ausgeschlossen.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls im Falle der Sorgerechtsübertragung auf Sie zu erwarten sei. Zudem sei die Einwilligungserklärung der Kindesmutter gemäß § 1750 BGB unwiderruflich, sodass auch grundsätzlich keine Aussicht bestünde, dass das Ruhen der elterlichen Sorge wegfallen könnte.

Eine Sorgerechtsübertragung auf Sie käme nur dann in Betracht, wenn dies dem Kindeswohl dienlich wäre; letzteres konnte gerade nicht festgestellt werden.

Das Gericht würdigte, dass Sie vor dem Hintergrund Ihrer neuen Familie durchaus in der Lage seien, das Kind zu betreuen und zu versorgen. Allerdings stellte es fest, dass im vorliegenden Fall die kontinuierlich über einen langen Zeitraum entstandenen Eltern-Kind-Bindungen zu berücksichtigen seien und eine Herausnahme zu schwerwiegenden seelischen Problemen womöglich mit irreparablen Schäden für die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Kindes führen würde.

An dieser Stelle verweist der Senat des OLG insbesondere auf die fachliche Stellungnahme der Zentralen Adoptionsstelle des LJA (wie oben angeführt) und auf die Einschätzung der neuen Verfahrenspflegerin, die unabhängig voneinander zu dem gleichen Ergebnis führten.

Des Weiteren stellte der Senat fest, dass Sie nicht in Ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden, wenn Ihnen die alleinige Sorge nicht übertragen werde. Denn das in der Verfassung verankerte Recht solle in erster Linie dem Schutz des Kindes dienen, d. h. bei allen Entscheidungen im Kindschaftsrecht, die die Gerichte zu treffen hätten, habe das Kindeswohl Vorrang.

Die unklare Rechtslage sowie die prozessualen Auseinandersetzungen hätten Unruhe und Unsicherheiten mit sich gebracht, die durch das Kind zumindest atmosphärisch empfunden werden konnten. Die Aufrechterhaltung einer anhaltenden physischen und psychischen Stresssituation könne dem Kind nicht zugemutet werden und gefährde das Kindeswohl. So entschied der Senat ferner, den Umgang mit Ihnen für ein Jahr auszuschließen. Damit solle dem Kind ermöglicht werden, die notwendige innere Ruhe und seelische Ausgeglichenheit wieder zu finden.

Der Petitionsausschuss kann Ihnen keinen anderen Bescheid übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


Knöfler
Vorsitzende